



Die Bundesregierung möchte anlässlich der Fußball-EM 2024 in Deutschland die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien ("Public Viewing") ermöglichen.

Da eine Vielzahl der Spiele jedoch erst nach 22.00 Uhr endet, können die allgemein geltenden Lärmschutzregelungen an vielen Orten nicht eingehalten werden.

Aus diesem Grund dürfen die Spiele im Freien (Freilichtbühnen, Freiluftgaststätten, Biergärten, Festplätzen, Sportplätzen, Rummelplätzen und Marktplätzen) nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung übertragen werden, wobei für den Prüfaufwand in jedem Einzelfall Kosten entstehen, die als Genehmigungsgebühr zu zahlen sind.

Eine Ausnahmegenehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn die beabsichtigten Darbietungen anwohnerverträglich sind. Zudem gilt sie ausschließlich für die Dauer der Live-Übertragungen der Spiele.

Geräuschverursachende Fanartikel wie beispielsweise Gasfanfaren, Vuvuzelas oder ähnliches sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Eine ggf. notwendige Sondernutzungserlaubnis bzw. Baugenehmigung für die genutzte Freifläche wird durch eine Ausnahmegenehmigung für das "Public Viewing" weder ersetzt noch erteilt.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass es zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eines gewissen Zeit- und Prüfaufwandes bedarf. Daher sollten die erforderlichen Anträge rechtzeitig vor Beginn der geplanten Live-Übertragung gestellt werden.

Ein Vordruck hierfür steht zum Download und Ausdruck zur Verfügung.

Dieser ist unterschrieben als Scan per Mail an [immissionsschutz@kreis-bergstrasse.de](mailto:immissionsschutz@kreis-bergstrasse.de) zu richten.

**Hinweis:**

Nicht betroffen von der Genehmigungspflicht ist das Fernsehen im Garten oder auf dem Balkon im privaten Bereich. Doch auch in diesen Fällen ist natürlich Rücksicht auf die Nachtruhe zu nehmen.